

## Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr  
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Tulln, am 14. DEZ. 1982

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Die Rechtskraft des ~~oben stehenden~~  
Bescheides wird bestätigt.

1. Herrn Hermann und  
Frau Gerlinde Bochdansky

Alter Ziegelweg 54  
3430 Tulln

9-N-8142/1

Beilagen

Für den Bezirkshauptmann:



Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 72) 25 11 Durchwahl	Datum
	Wolke	68	28. Dezember 1981

Betrifft

Bochdansky Hermann und Gerlinde, Tulln, Stieleiche, Erklärung zum  
Naturdenkmal

### B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die  
Stieleiche auf Gp. 2218/1, KG. Tulln (nach Durchführung der Teilung  
Gp. 2218/3) zum Naturdenkmal erklärt.

### B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die  
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-  
bildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Auf Grund des niederschriftlich gestellten Antrages von Herrn Hermann  
Bochdansky, die Eiche und die Linde auf seinem Grundstück unter  
Naturschutz zu stellen, hat der Naturschutzkonsulent folgendes  
Gutachten abgegeben:

Bei den beiden Bäumen handelt es sich um eine ca. 130 Jahre alte  
Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 65 cm in Brusthöhe

(1,30 m über dem Boden), und einer Gesamthöhe von 15 m. Auf einem ca. 2,5 m hohen, glatten Stamm sitzt eine weitausladende mächtige Krone ohne Dürnräste und ohne Mistelbefall.

Etwa 3 m nordwestlich der Eiche steht die Linde. Auf einem ca. 3 m hohen und 58 cm starken Stamm befinden sich die Reste der ehemaligen Krone. Offenbar auf Grund umfangreicher Dürreschäden wurde vor einigen Jahren versucht, den Baum durch einen totalen Kronenabwurf (Rückschnitt) am Leben zu erhalten.

In der Folge hat der Stamm bis zum Boden frische Austriebe produziert, sodaß der Eindruck eines mächtigen Strauches entstanden ist. Zahlreiche Faulstellen am Stamm sind jedoch untrügliche Anzeichen für ein nicht mehr allzulanges Leben dieses Baumes. Aus der, von Herrn Bochdansky vorgelegten Mappenkopie geht hervor, daß beide Bäume auf der Parz. 2218/1, KG. Tulln stehen. Ca. 1 m nördöstlich der Stämme verläuft die Parzellen- und Besitzgrenze zur Parz. 2201, öffentliches Gut ("Alter Ziegelweg"). Eigentümer der Parz. 2218/1 ist Herr Friedrich Füssel, 3430 Tulln, Königstetter Str. 12.

Am Vermessungsamt in Tulln liegt ein neuer Teilungsplan auf, nach dessen Durchführung die beiden Bäume auf der Parz. 2218/3 stehen werden. Die jetzt ige Parz. 2218/1, ist als Garten gewidmet, die neue Parz. 2218/3 wird die Kulturgattung LN (landwirtschaftliche Nutzung) aufweisen. Der Flächenwidmungsplan weist dieses Areal als Grünland aus.

#### G u t a c h t e n

Die Eiche ist in unserer Region zwar keine botanische Seltenheit, und auch ein Alter von 130 Jahren ist nichts außergewöhnliches. Der gegenständliche Baum ist jedoch auf Grund seiner Lage am Rande des verbauten Gebietes eine dominante Erscheinung und somit ein gestaltendes Element der Landschaft. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, daß ca. 40 m westlich dieser Eiche jenes Areal beginnt, auf dem der Bau des neuen Landeskrankenhauses Tulln geplant ist.

Da der Baum vollkommen gesund ist, ist auch Gewähr gegeben, daß er noch viele Jahrzehnte oder auch Jahrhunderte bestehen wird.

Die Linde ist nurmehr ein Fragment und es ist auch nicht zu erwarten, daß der erfolgte radikale Rückschnitt den Baum physisch retten wird. Es ist damit zu rechnen, daß dieser Baum in einigen Jahren gänzlich absterben wird.

Ich stelle somit den Antrag die Eiche gem. § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zum Naturdenkmal zu erklären.

Das oben angeführte Gutachten wurde dem Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, der Stadtgemeinde Tulln und Herrn und Frau Bochdansky zur Kenntnis gebracht und langte keine gegenteilige Stellungnahme ein.

Auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben und ist die Eiche auf Gp. 2218/1, KG. Tulln zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

#### Hinweis:

Am Vermessungsamt in Tulln liegt ein neuer Teilungsplan auf, nach dessen Durchführung die beiden Bäume auf der Parz. 2218/3 stehen werden. Die jetzige Parzelle 2218/1 ist als Garten gewidmet, die neue Parzelle 2218/3 wird die Kulturgattung LN (landwirtschaftliche Nutzung) aufweisen.

#### Ergeht an:

2. die Stadtgemeinde Tulln, zu Hd. des Herrn Bürgermeisters,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR., 1014 Wien,

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Boden

F. d. B. d. A.  
*Feigler*